



2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Geiselwind (BGS-WAS) vom 09.12.2024

Aufgrund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) erlässt der Markt Geiselwind die 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Geiselwind (BGS-WAS)

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Geiselwind, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung v. 25.07.2019 (Amtsblatt DFA Nr. 16/2019) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- | | |
|----------------------------------------|--------|
| - pro m ² Grundstücksfläche | 1,33 € |
| - pro m ² Geschossfläche | 8,65 € |

§2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geiselwind, den 09.12.2024


Nickel
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung des Marktes Geiselwind wurde in der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates am 09.12.2024 beschlossen und mit vollem Wortlaut im Amts- und Mitteilungsblatt Drei-Franken-Aktuell Nr. 23/2024 vom 13.12.2024 bekannt gegeben, wodurch diese am 14.12. in Kraft tritt.

Geiselwind, 18.12.2024

Nickel
1. Bürgermeister

